

VEREINBARUNG

über Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und die Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und die Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, im Folgenden die Vertragsparteien genannt, haben

- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Tschechische Republik die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki 1975 unterzeichnet haben, in welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten aus Wirtschaftsverträgen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und aus Verträgen über industrielle Kooperation empfohlen wird,
- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Tschechische Republik das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 ratifiziert haben,
- überzeugt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Wirtschaftsverkehr zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Republik Österreich und natürlichen und juristischen Personen der Tschechischen Republik (im folgenden Parteien genannt) entstehen können,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich regelmäßig über Entwicklungen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit in der Republik Österreich und in der Tschechischen Republik informieren und bei der Beschaffung von Unterlagen behilflich sein. Sie werden sich gegenseitig bei der Durchführung von Schiedsverfahren nach den Schiedsgerichtsordnungen des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich und des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, so weit als möglich, technische Hilfestellung leisten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik und darüber hinaus in geeigneten Fällen für den Wirtschaftsverkehr mit dritten Staaten die folgende Schiedsgerichtsvereinbarung empfehlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden ausschließlich von einem nach Artikel 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden."

Unter dieser Schiedsgerichtsklausel ist die folgende Vereinbarung zu verstehen:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 1977 ([Anlage 1](#)) mit den in Artikel 2 und 3 dieses Abkommens angeführten Änderungen entschieden.

Abweichend von den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens (Artikel 3), die Klage (Artikel 18) und die Klagebeantwortung (Artikel 19) beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Inter-nationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik,) einzureichen, dessen Präsident bzw. Obmann nach lit. a, b oder c dieses Artikels Benennende Stelle ist. Dieses verständigt die andere Partei, setzt die erforderlichen Fristen und sorgt für die Konstituierung des Schiedsgerichts (Artikel 6 - 8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 dieses Abkommens, bestimmt ferner die Kosten des Schiedsverfahrens (Artikel 38 - 40) nach der für dieses Abkommen von den Vertragsparteien vereinbarten Kostentabelle ([Anlage 2](#)), setzt den bei ihm zu erlegenden Kostenvorschuss fest (Artikel 41) und verwahrt einen Satz der Prozessunterlagen und Entscheidungen für 10 Jahre.

Benennende Stelle ist:

- a. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik
- b.
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik hat;
 - der Präsident des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- c. für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich oder der Tschechischen Republik mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium von dritten Staaten
- d.
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik hat;
 - der Präsident des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- e. für Streitigkeiten zwischen Parteien, die alle ihren Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten haben
- f.
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Tschechischen Republik haben;
 - der Präsident des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik, Prag, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich haben.

Artikel 3

Beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik und beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich besteht eine gemeinsame Schiedsrichterliste, zu der jede Vertragspartei bis zu 15 (fünfzehn) zum Schiedsrichteramt geeignete Personen, davon 5 (fünf), die weder österreichische noch tschechische Staatsbürger sind, benennen kann ([Anlage 3](#)).

Diese Liste ist für die Benennenden Stellen bindend, für die Streitparteien nur indikativ, doch können nur solche Personen als Schiedsrichter tätig werden, die den von den Vertragsparteien zu diesem Abkommen beigefügten Schiedsrichtervertrag unterzeichnen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien führen für die Zwecke dieses Abkommens eine gemeinsame Tabelle für Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten ([Anlage 2](#)). Kostenvorschüsse für Schiedsrichterhonorare, Verwaltungskosten und Barauslagen werden in österreichischen Schilling eingehoben und verrechnet.

Artikel 5

Vertreter der Vertragsparteien werden auf Wunsch einer Vertragspartei jedenfalls einmal jährlich zusammentreten, um Fragen von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu besprechen.

Prag, am 27. Mai 1999

Anlage 1 [UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung](#)

Anlage 2 [Kostentabelle](#)

Anlage 3 [Schiedsrichterliste](#)

Anlage 2 Kostentabelle

Einschreibgebühr EUR 1.500

Verwaltungskosten ¹⁾³⁾

Streitwert in EUR

bis	70.000	2.100				
70.001	150.000	2.100	+ 1,5 %	des	70.000 ü.B.	
150.001	350.000	3.300	+ 1 %	des	150.000 ü.B.	
350.001	750.000	5.300	+ 0,7 %	des	350.000 ü.B.	
750.001	1,500.000	8.100	+ 0,4 %	des	750.000 ü.B.	
1,500.001	3,500.000	11.100	+ 0,1 %	des	1,500.000 ü.B.	
3,500.001	7,500.000	13.100	+ 0,05%	des	3,500.000 ü.B.	
über	7,500.000	15.100	+ 0,01%	des	7,500.000 ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrages

Schiedsrichterhonorare ²⁾³⁾

Streitwert in EUR

bis	70.000	6%	mind. 750			
70.001	150.000	4.200	+ 3 %	des	70.000,00 ü.B.	
150.001	350.000	6.600	+ 2,5 %	des	5.087,10 ü.B.	
350.001	750.000	11.600	+ 2 %	des	10.900,93 ü.B.	
750.001	1,500.000	19.600	+ 1 %	des	25.435,49 ü.B.	
1,500.001	3,500.000	27.100	+ 0,6 %	des	54.504,63 ü.B.	
3,500.001	7,500.000	39.100	+ 0,4 %	des	109.009,25 ü.B.	
7,500.001	14,500.000	55.100	+ 0,2 %	des	254.354,92 ü.B.	
14,500.001	75,000.000	69.100	+ 0,1 %	des	545.046,26 ü.B.	
über		129.600	+ 0,01%	des	72,672.834,16 ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrages

-
- 1) Die angegebenen Sätze beinhalten ausschließlich die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts, nicht aber die Barauslagen der Schiedsrichter, Sachverständigenhonorare und -auslagen, Dolmetschkosten und sonstige Auslagen.
 - 2) Die angegebenen Sätze sind die Honorare für einen Einzelschiedsrichter. Sie können daher, wenn das Verfahren von einem Schiedsrichtersenat geführt wird, auf das Dreifache erhöht werden.
 - 3) Zur Berechnung von Verwaltungskosten und Honoraren werden die angegebenen Staffeln gesondert berechnet und zusammengezählt.

Anlage 3 Schiedsrichterliste

A. BAIER	Österreich
G. BENN-IBLER	Österreich
M. BLESSING	Schweiz
J. BREDOW	Deutschland
R.K.FIEBINGER	Österreich
S. HANAK	Tschechische Republik
K. HELLER	Österreich
K. HEMPEL	Österreich
E. HORVATH	Ungarn
P. KALENSKY	Tschechische Republik
A. KANDA	Tschechische Republik
P. KARRER	Schweiz
B. KLEIN	Tschechische Republik
A. KOMAROV	Rußland
E. KREJCI	Slowakische Republik
Z. KUCERA	Tschechische Republik
W. KÜHN	Deutschland
F. MATSCHER	Österreich
W. MELIS	Österreich
K. NEUTEUFEL	Österreich
B. PASKOVA	Tschechische Republik
M. PAUKNEROVA	Tschechische Republik
N. PITKOWITZ	Österreich
M. POHUNEK	Tschechische Republik
P. RABAN	Tschechische Republik
K. SAJKO	Kroatien
H. TORGLER	Österreich
V. TRAPL	Tschechische Republik
A. TYNEL	Polen
D. WEDAM-LUKIC	Slowenien